

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Staatsrecht I und II

(Herbstsemester 2012)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni/Prof. Dr. Sebastian Heselhaus  
Datum/Zeit der Prüfung 18. Januar 2013, 14.00 Uhr  
Ort der Prüfung .....  
Matrikelnummer .....  
Prüfungslaufnummer .....  
Maturitätssprache .....

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **17 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **65 ¼ Punkte und 1 ½ Zusatzpunkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, ParlG, BPR, BGG. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**1. Allgemeine Staatslehre**

a. Erklären Sie die Begriffe «formelles Verfassungsrecht» und «materielles Verfassungsrecht». Wie liess sich die relative Häufigkeit von formellem Verfassungsrecht, das nicht auch gleichzeitig materielles Verfassungsrecht darstellte, in der Bundesverfassung von 1874 erklären? (3 Punkte plus ½ Zusatzpunkt)

b. Der amerikanische Philosoph Robert Nozick hat in seinem Werk „Anarchie, Staat und Utopie“ ausgeführt, dass der Staat

«seinen Zwangsapparat nicht dazu verwenden (...) darf, einige Bürger dazu zu bringen, anderen zu helfen und ebenso wenig dazu, den Menschen um ihres Wohles oder Schutzes willen etwas zu verbieten. Der Staat handelt vielmehr nur dann legitim, wenn er sich auf den Schutz gegen Gewalt, Diebstahl, Betrug sowie die Durchsetzung von Verträgen beschränkt. Jedes weitergehende staatliche Handeln würde die Rechte des Einzelnen verletzen.»

Welche Staatskonzeption vertritt Nozick? Begründen Sie ihre Antwort. (3 Punkte)

## **2. Schweizerische Verfassungsentwicklung**

Der 1973 aufgehobene Art. 51 der Bundesverfassung von 1874 – der in gleicher Weise auch schon in der Bundesverfassung von 1848 enthalten war – lautete wie folgt:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Wie lässt sich die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassungstexte von 1848 und 1874 erklären? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (4 Punkte)

### 3. Kurzfragen

a. Erläutern Sie die Begriffe «horizontale Delegation» sowie «vertikale Delegation». In welchen Zusammenhängen wird auf die vertikale bzw. auf die horizontale Delegation zurückgegriffen? Welche Voraussetzungen bzw. Grundsätze sind jeweils zu berücksichtigen? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (5 Punkte)

b. In welchem Zusammenhang wird der Begriff der virtuellen Betroffenheit verwendet? Erläutern Sie den Begriff und erklären Sie dessen Bedeutung. (3 Punkte)

c. Erläutern Sie den Begriff, den Anwendungsbereich und die Funktion der verfassungskonformen Auslegung. Führen Sie ein Beispiel an und zeigen Sie die Grenzen verfassungskonformer Auslegung auf. (4 Punkte plus ½ Zusatzpunkt)

d. Art. 36 Abs. 1 BV bestimmt, dass «schwerwiegende Einschränkungen» von Grundrechten «im Gesetz selbst vorgesehen sein» müssen. Erläutern Sie diese Bestimmung. (2 Punkte plus ½ Zusatzpunkt)



#### 4. Kopftuchverbot

Der Rektor des öffentlichen Gymnasiums in der Gemeinde B. hat vor Kurzem beschlossen, dass es muslimischen Schülerinnen ab sofort untersagt sei, während des Unterrichtes sowie auf dem gesamten Schulareal ein Kopftuch zu tragen. Dieses Verbot, das in einer undatierten und nicht unterschriebenen „Anordnung des Rektors“ enthalten ist, wurde nach Angaben des Rektors erlassen, um dadurch wegen der Sonderrolle kopftuchtragender Mitschülerinnen entstehende Unruhe in den Klassen zu verhindern.

Die 13-jährige A und die 17-jährige B, beides Schülerinnen des Gymnasiums in B und praktizierende Musliminnen, tragen bereits seit mehreren Jahren aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Der Rektor bestätigt gegenüber A und B, dass sie fortan während des Unterrichtes sowie auf dem gesamten Schulgelände kein Kopftuch mehr tragen dürften. Gegen dieses Verbot eingereichte Beschwerden wurden kantonale letztinstanzlich vom kantonalen Verwaltungsgericht abgewiesen.

a. A und B möchten gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht einreichen. Wird das Bundesgericht auf ihre Beschwerde eintreten? (11 ¼ Punkte)



b. A und B machen in ihrer Beschwerde geltend, dass das Verbot, während des Unterrichtes sowie auf dem Schulgelände ein Kopftuch zu tragen, verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte verletze. Welches Grundrecht von A und B steht im Vordergrund? Erläutern Sie den Schutzbereich dieses Grundrechtes und führen Sie aus, weshalb dieses durch das Verbot tangiert sein könnte. Nehmen Sie noch keine materielle Grundrechtsprüfung vor. (6 ¼ Punkte)

c. Wie wird das Bundesgericht materiell entscheiden? Beantworten Sie die Frage unabhängig von Ihrer Antwort zu Teilfrage a. (7 ¼ Punkte)



## 5. Verteilung von Flugblättern an Nikolausparade

Gestützt auf Art. 23 des kommunalen Gesetzes über Ruhe und Ordnung der Gemeinde D wurde Sami Klaus wegen nicht bewilligten Verteilens von Flugblättern mit einer Busse von Fr. 50.-- bestraft. Er hatte anlässlich der jährlich am 6. Dezember in B stattfindenden Nikolausparade an einer Ecke des Hauptplatzes ein Flugblatt verteilt, in dem er auf Fälle von Kinderarbeit und weiteren Menschenrechtsverletzungen bei der Herstellung von beliebten Kinderspielsachen hinwies. Seinen Beschwerden auf kommunaler und kantonaler Ebene gegen die Busse war kein Erfolg beschieden und daher erwägt Sami Klaus nun, sich ans Bundesgericht zu wenden.

Art. 23 des kommunalen Gesetzes über Ruhe und Ordnung lautet:

«1 Öffentliche Geld- und Warensammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

2 Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

3 Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:

- a) das Aufführen von Strassenmusik;
- b) der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und von Anlagen, die ins Freie wirken;
- c) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen.»

a. Was würde Sami Klaus in seiner allfälligen Beschwerde ans Bundesgericht rügen? Welches Rechtsmittel könnte er ergreifen? Welches Verfahren der Überprüfung der Busse auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht käme zur Anwendung? Begründen Sie Ihre Antwort. Prüfen Sie nicht, ob das Bundesgericht auf die entsprechende Beschwerde eintreten würde. (5 Punkte)



b. Welche Frage müsste das Bundesgericht im Rahmen der materiellen Beurteilung entscheiden? Wie würde es materiell entscheiden? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (11 ½ Punkte)



